Wissenswertes zur Versorgung mit Sehhilfen (Brillengläser/ Kontaktlinsen)

Brillen und Kontaktlinsen dienen als Sehhilfe zur Korrektion der vorhandenen Fehlsichtigkeit. Sie ermöglichen ein deutliche(re)s und beschwerdefreies Sehen für den Träger. Wenn der Augenarzt bei Ihnen eine Fehlsichtigkeit feststellt und eine Brille oder Kontaktlinsen verordnet, tragen Sie die Kosten hierfür gewöhnlich selbst, da Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe nicht generell Bestandteil des gesetzlichen Leistungskataloges sind. Unter bestimmten medizinischen Umständen können wir uns jedoch an den Kosten beteiligen. Sonstige Sehhilfen: Mit therapeutischen Sehhilfen können verschiedene medizinische Veränderungen der Augen, wie zum Beispiel eine Winkelfehlsichtigkeit oder ein Keratokonus, ausgeglichen werden. Auch vergrößernde Sehhilfen, wie zum Beispiel Lupen, Leselupen und Bildschirmgeräte können dem Ausgleich Ihrer Fehlsichtigkeit im Nahbereich dienen. Gerne informieren wir Sie zu diesen Sehhilfen: Melden Sie ich bei unseren Hilfsmittel-Experten unter der Rufnummer: 0261 94143 - 392.

Ärztliche Verordnung

Sie benötigen eine vertragsärztliche Verordnung von Ihrem Augenarzt (Sehhilfenverordnung „Muster 8“), damit wir die Kosten für Sehhilfen übernehmen können. Sie ist ab Ausstellung 28 Tage gültig. Mit dieser Verordnung (auch „Rezept“ genannt), können Sie sich direkt an einen unserer Vertragspartner wenden. Dieser kümmert sich dann um alles Weitere. Sie erhalten Sehhilfen in der Regel ohne vorherige Bewilligung der Debeka BKK. Folgeversorgungen kann der Optiker unter bestimmten Voraussetzungen direkt ohne ärztliche Verordnung mit einem Berechtigungsschein abrechnen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich bei Erwachsenen die erforderliche Glasstärke ändert, die Diagnose hingegen unverändert ist. Die Versorgung muss nur dann zuvor beantragt werden, wenn spezielle Sehhilfen, wie zum Beispiel therapeutische Sehhilfen, verordnet werden. Der Anbieter stellt einen Kostenvoranschlag an die Debeka BKK als Genehmigungsantrag.

Leistungsvoraussetzungen

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren beteiligen wir uns an den Kosten für Brillengläser im Rahmen der Vertragspreise. Diese entsprechen den gesetzlichen Festbeträgen, die für alle gesetzlichen Kassen als Höchstpreise gelten. Bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen wir uns gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur unter ganz bestimmten medizinischen Voraussetzungen an den Kosten für Sehhilfen beteiligen.

- Dies ist bei einer schweren Sehbeeinträchtigung (mindestens Stufe 1 der WHO-Klassifikation) der Fall. Eine solche liegt vor, wenn das bessere Auge trotz Brille oder Kontaktlinse nicht mehr als 30 Prozent Sehleistung erbringt.
- Darüber hinaus sind Sehhilfen eine Leistung der Kasse, wenn bei einer Kurz- oder Weitsichtigkeit ein Fernkorrekturausgleich von mindestens 6,25 Dioptrien im stärksten Hauptschnitt oder bei einer Hornhautverkrümmung von mindestens 4,25 Dioptrien benötigt wird. Grundlage zur Beurteilung der Verordnungsfähigkeit ist immer die benötigte Fernrefraktion mit Brille.
- Kontaktlinsen können unter anderem eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen, wenn ein Fernkorrekturausgleich von mindestens 8,00 Dioptrien benötigt wird.
- Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf therapeutische Sehhilfen (wie beispielsweise Prismen, Kantenfilter oder Keratokonuslinsen) sowie stark vergrößernde Sehhilfen (wie zum Beispiel Leselupen, Lupenbrillen oder Bildschirmlesegeräte), die unter speziellen medizinischen Voraussetzungen verordnet werden können. Die Indikationen hierzu sind in der Hilfsmittelrichtlinie geregelt. Ihre Augenärztin oder Ihr Augenarzt kann Sie hierzu entsprechend beraten.

Leistungserbringer/Vertragspartner

Wir können für Ihr Hilfsmittel dann Kosten übernehmen, wenn der Anbieter (z. B. Optiker) Vertragspartner der Debeka BKK ist. Diese Voraussetzung ist eine gesetzliche Vorgabe. Daher haben wir Verträge mit Hilfsmittelanbietern abgeschlossen bzw. sind bestehenden Verträgen beigetreten. Die Qualitätsanforderungen an die Versorgung sind einheitlich geregelt und in den Verträgen vereinbart. Egal, welchen unserer Vertragspartner Sie wählen, Sie sind immer gut versorgt. Für den Bereich Sehhilfen sind wir einem Vertrag mit der Optikerinnung beigetreten. Gerne informieren wir Sie zu den jeweils geeigneten Vertrags-

BKK 203 (22.06.2021)

partnern: Melden Sie ich bei unseren Hilfsmittel-Experten unter der Rufnummer: 0261 94143 - 392.

Leistungsumfang

Für Sehhilfen sind Vertragspreise vereinbart, die von der benötigten Korrekturstärke abhängig sind. Unsere Vertragspartner können Ihnen zu den entsprechenden Vertragspreisen Auskunft geben. Unsere Verträge umfassen alle zur Versorgung notwendigen Dienst- und Serviceleistungen des Vertragspartners (Leistungserbringer). Hierzu zählt auch eine ausführliche, persönliche Beratung vor Anpassung und Abgabe sowie eine Augenglasbestimmung durch den Optiker. Dieser ist verpflichtet, eine fach- und sachgerechte Versorgung zu gewährleisten. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an den Optiker. Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu diesem Thema.

Beratung

Aufgabe des Vertragspartners ist es, Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten. Damit Sie eine geeignete Sehhilfe erhalten, werden Ihre Augen ausgemessen und Ihre Brillengläser oder sonstige Sehhilfe individuell angepasst. Bei Abgabe des Hilfsmittels informiert Sie unser Vertragspartner über den sachgerechten Gebrauch und die richtige Pflege der Sehhilfe.

Gesetzliche Zuzahlung

Ihre Zuzahlung beträgt 10 % der Kosten – mindestens 5 EUR und maximal 10 EUR je Sehhilfe und ist direkt an den Vertragspartner (Leistungserbringer) zu zahlen. Liegen Ihre gesetzlichen Zuzahlungen über der Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen, können Sie die Möglichkeit der Befreiung von den Zuzahlungen prüfen lassen. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 %. Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite **www.debeka-bkk.de** unter dem Begriff **„Zuzahlungen“**.

Mehrkosten

Grundsätzlich bietet Ihnen der Vertragspartner Brillengläser/Sehhilfen ohne Mehrkosten an. Falls Sie sich nach der Beratung bewusst für ein höherwertiges Produkt (z. B. leichtere Gläser oder Gläser mit Vergütung/Härtung/Tönung/Entspiegelung) entscheiden (z. B. aus Komfortgründen), muss der Optiker Sie über die Höhe der Mehrkosten informieren. Der Vertragspreis wird direkt mit der Kasse abgerechnet. Über die Mehrkosten erhalten Sie eine separate Rechnung.

Lieferung einer Brille/Sehhilfe

Bevor Sie Ihre Brille/Sehhilfe erhalten, führt unser Vertragspartner eine Anprobe und Funktionskontrolle durch. Daher wird Ihnen das Hilfsmittel im Geschäft des Vertragspartners persönlich übergeben.

Was Sie zusätzlich beachten sollten

Wenn keine Indikation zur Kostenübernahme der Sehhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen vorliegt, ist auch die Augenglasbestimmung beim Augenarzt keine Kassenleistung. Diese wird Ihnen privat in Rechnung gestellt. Wir können hierzu keine Kosten übernehmen. Das betrifft nicht die vertraglich vereinbarte augenärztliche Untersuchung bei Krankheitsverdacht oder zum Ausschluss möglicher vorliegender Erkrankungen bei entsprechenden Beschwerden und Symptomen.

Benötigen Sie eine Sehhilfe für den Arbeitsplatz können wir die Kosten nicht übernehmen. Sofern Sie eine Arbeitsschutz-, Arbeitsplatz- oder Bildschirmbrille benötigen, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Arbeitgeber zu wenden.

Die Brillenfassung, Ersatzbrillen sowie Sonnenbrillen zählen nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Kosten hierfür können wir daher nicht übernehmen. Ebenso verhält es sich mit Kontaktlinsenpflegemitteln. Diese gehören in den eigenverantwortlichen Bereich.

BKK 203 (22.06.2021)